

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 36	Freitag, 8. November 2013	42. Jahrgang
Seite	Inhalt	
518	Standesamt Oeversee am Mittwoch, den 13. November 2013 geschlossen	
519	Information über die Widerspruchsrechte gemäß § 28 Abs. 4 Landesmeldegesetz Schleswig-Holstein (LMG SH) bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen Zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014	
520	Nordsee Akademie Einführungstag Konfliktkompetenz und Schnuppertag Mediation	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Amt O E V E R S E E
Das Standesamt

B e k a n n t m a c h u n g

**Aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung bleibt das Standesamt Oeversee
am Mittwoch, den 13. November 2013 geschlossen.**

Amt Oeversee Der Amtsvorsteher

Information über die Widerspruchsrechte gemäß § 28 Abs. 4 Landesmeldegesetz Schleswig-Holstein (LMG SH) bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen - Zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 -

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 28 Abs. 1 LMG SH in den sechs einer Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten für Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften aus dem Melderegister über Daten von Gruppen Wahl- und Stimmberechtigter erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und diese der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen, Bewerber bei Bürgermeister- und Landratswahlen sowie an die für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen; dies ist der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen.

2. Die Meldebehörde darf gemäß § 28 Abs. 2 LMG SH Mandatsträgern, Presse (alle Druckerzeugnisse, z.B. auch Kirchenzeitungen und Anzeigenblätter) oder Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) bei Alters- und Ehejubiläen (70. Geburtstag und spätere Geburtstage sowie 50. Ehejubiläum und spätere Ehejubiläen) Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

3. Die Meldebehörde darf gemäß § 28 Abs. 2 LMG SH Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von volljährigen Einwohnern erteilen, wenn diese nicht der Datenübermittlung oder der Datenveröffentlichung in bestimmten Teilen des Adressbuches widersprochen haben. Sofern ein Antrag eines Adressbuchverlages vorliegt, sind die Betroffenen zusätzlich frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch schriftliche Einzelinformationen auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

4. Die Meldebehörde darf gemäß § 27 Abs. 2 LMG SH ab dem 01.11.2007 Melderegisterauskünfte automatisiert aus dem Melderegister über das Internet erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Der Widerspruch bewirkt nicht, dass die Melderegisterauskunft generell unterbleibt, sondern nur nicht über das Internet erfolgt.

Sie haben gegen die Erteilung der hier genannten Melderegisterauskünfte gem. §§ 28 Abs. 4 und 27 Abs. 2 LMG SH das Recht des Widerspruchs.

Der Widerspruch kann schriftlich gegenüber der Amtsverwaltung Oeversee – Der Amtsvorsteher -, Einwohnermeldeamt, Tornschauser Straße 3-5, 24963 Tarp, erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist. Der Widerspruch löst eine Übermittlungssperre aus, die im Melderegister solange zu speichern und beachten ist, bis der Einwohner ausdrücklich durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde die Aufhebung beantragt.

Keines ausdrücklichen Widerspruch bedarf es, wenn bereits eine Auskunftssperre gemäß § 27 Abs. 7 LMG SH (Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen) im Melderegister gespeichert ist.

Sollte noch Erläuterungsbedarf bestehen, können Sie sich gerne während der Öffnungszeiten an die Kollegen des Einwohnermeldeamts wenden. (Montag – Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr)



Nordsee Akademie

Einführungstag Konfliktkompetenz

und

Schnuppertag Mediation

30. November 2013

**Sehr geehrte Interessentinnen
und Interessenten,**

gelungene Beziehungen in Familie und Nachbarschaft sowie angenehme und effiziente Zusammenarbeit im beruflichen Alltag sind wesentliche Bausteine für persönliches Glück und Erfolg.

Konflikt- und Verständigungs-kompetenz, also ein guter Umgang mit kniffligen Entscheidungssituationen, können erlernt werden. Dann können Sie leichter schwierige Momente und Beziehungen mitgestalten.

In Konflikten steckt auch immer Veränderungspotential. Wenn es den Konfliktparteien bewusst wird, kann es für eine gute konstruktive Regelung in der Zukunft genutzt werden, die die Zufriedenheit aller Beteiligten erhöht.

Wir laden Sie ein, an einem Tag in unserer schönen Akademie den Königsweg der Konfliktregelung, *die Mediation*, kennenzulernen.

Oke Sibbersen Dipl. Päd. Jutta Nissen
Akademieleitung Stellv. Akademieleitung

**Ein intensiver Tag in lebendiger
Lernatmosphäre mit vielen Eindrücken
erwartet Sie!**

Inhalte:

- Grundlagen der Konflikt-Theorie als „erste Hilfe“ in schwierigen Situationen
- Möglichkeiten der Konfliktregelung und Einführung in Mediation
- Konflikte regeln: wie geht denn das? Werkzeuge und Haltungen der Mediation für alltägliche schwierige Situationen
- Mein eigenes Konfliktverhalten: Reflexion und Übungen
- Informationen zur Mediations-ausbildung nach den Standards des Bundesverbandes Mediation (www.bmev.de).

Theorie und Praxis wechseln einander ab. Mit den Lehr- und Lernmethoden der modernen Erwachsenenbildung macht das Lernen Spaß und der Lerneffekt ist hoch.

*Nehmen Sie gerne Kontakt mit unseren Dozenten/innen auf oder unter:
info@nordsee-akademie.de*